

**Allgemeine Begründung
zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung
vom 9. Juni 2021**

Zu § 5

Mit der Regelung durch die zweite Änderungsverordnung wird die Maskenpflicht auf Spielplätzen aufgehoben. Eine generelle Maskenpflicht auf Spielplätzen erscheint vor dem Hintergrund des aktuellen Infektionsgeschehens sowie aufgrund der Tatsache, dass es sich um Anlagen unter freiem Himmel handelt, nicht mehr angezeigt. Sofern im Einzelfall aufgrund der je nach den örtlichen Gegebenheiten auftretenden Menschenansammlungen eine Maskenpflicht erforderlich ist, kann dies im Wege der kommunalen Allgemeinverfügung erfolgen. Die generelle zeitlich nicht eingegrenzte Maskenpflicht auf allen Spielplätzen wird mit der Änderung abgeschafft.

Zu § 10

Mit der Änderung in § 10 wird klargestellt, dass die stationären und ambulanten Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen, die die erforderlichen Maßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Institutes im Rahmen des Infektionsschutzes ergreifen, Besuche auf Basis eines Konzeptes zu ermöglichen haben. Besuche können von einer Immunisierung oder einem negativen Testergebnis abhängig gemacht werden. Eine Untersagung von Besuchen ist dabei stets nur im Einzelfall aber nicht generell bezogen auf gesamte Einrichtungen oder Stationen bezogen möglich.

Zu § 12

Die Änderungen beziehen sich auf die Durchführung von Ferienangeboten und die dort bestehenden Maskenpflichten. Hierdurch soll den beteiligten Gruppen ermöglicht werden, ohne Masken innerhalb der festen Gruppen zusammen zu kommen, z.B. zum Einnehmen der Mahlzeiten sowie für die Schlaf- und Sanitärräume.

Zu § 20

Mit der Regelung wird für touristische Busreisen das Tragen von medizinischen Masken bei gleichzeitiger Aufhebung der Mindestabstände angeordnet, wenn alle Gäste im Bus aus einer kreisfreien Stadt oder einem Landkreis mit der Inzidenzstufe 1 kommen. Mit der Koppelung an die Inzidenzstufe aus der Kommune der Herkunft der Gäste wird klargestellt, welche Regelungen im Bus gelten. Im Übrigen gelten bezüglich der Besetzung im Reisebus die Regelungen des Ausgangsortes.